Musterklauseln

Rechteinräumung
an Daten

Mit dem Ziel,
Open Data zu ermöglichen

**Version 1.0 | 2022**

# Einführung

Vorab: Unabhängig von der Frage, ob eine öffentliche Stelle oder ein Unternehmen der Daseinsvorsorge zu Open Data verpflichtet ist und umfassende Nutzungsrechte benötigt, sind die folgenden Situationen denkbar, die je nach Einzelfall abzudecken sind:

* Daten werden dem Dienstleister durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt (Bsp.: Der Dienstleister soll Bestandsdaten des Auftraggebers in ein aktuelles Format überführen)
* Daten werden vom Dienstleister im Auftrag des Auftraggebers erhoben (Bsp.: Der Dienstleister soll eine Umfrage zur Kaufkraft der Einwohner einer Kommune durchführen)
* Daten, die vom Dienstleister „gekauft“ werden, werden von diesem für den Auftraggeber nach dessen Vorgaben bearbeitet (Bsp.: Die Daten eines Dienstleisters zur demographischen Struktur einer Kommune werden lizenziert und sollen durch Angaben zur Kaufkraft nach den einzelnen Altersklassen ergänzt werden)
* Daten, die von einer Quelle stammen, die nicht der Auftraggeber und auch nicht der Dienstleister ist, werden vom Dienstleister für den Auftraggeber verarbeitet (Bsp.: Daten zur demographischen Struktur einer Region sind online als Open Data abrufbar und sollen vom Dienstleister für den Auftraggeber für eine bestimmte Kommune durch Daten zur Kaufkraft ergänzt werden)
* Daten des Auftraggebers werden (ggf. zusammen mit anderen Daten) vom Dienstleister verarbeitet (Bsp.: Der Dienstleister soll Bestandsdaten des Auftraggebers prüfen, aktualisieren und durch weitere Daten ergänzen und in ein aktuelles Format überführen)
* Daten werden vom Dienstleister (bearbeitet und unbearbeitet) an den Auftraggeber geliefert (Bsp.: in den vorstehenden Beispielen werden die Daten vom Dienstleister an den Auftraggeber übermittelt)

Ziel: Durch die Nutzung der Musterklauseln soll sichergestellt werden, dass der Auftraggeber

* in die Lage versetzt wird, von einem Dienstleister erhobene, bearbeitete und unbearbeitet oder bearbeitet zur Verfügung gestellte Daten möglichst offen und frei zur Verfügung zu stellen, und
* die Herrschaft über diese Daten erhält, und auch
* die Herrschaft über von ihm zwecks Auftragserfüllung dem Dienstleister zur Verfügung gestellte Daten behält.

Wichtig: Die Klauseln sind so formuliert, dass sie dem Auftraggeber ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Daten als Open Data bereitzustellen. Sollte dies im Einzelfall nicht durchsetzbar sein, müssten die Klauseln angepasst werden, wobei im Sinne der Einheitlichkeit verschiedener Beschaffungsvorgänge empfohlen wird, die Terminologie in jedem Fall beizubehalten.

# Dazugehörende Musterklauseln

Nutzungshinweis: Die nachfolgenden Musterklauseln sind so formuliert, dass sie sicherstellen, dass der Auftraggeber über die unter dem Vertrag erhobenen, bearbeiteten und gelieferten Daten umfassend verfügen kann und sie – falls keine sonstigen Hinderungsgründe wie z.B. das Datenschutzrecht bestehen – als Open Data zur Verfügung stellen darf. Sollte eine umfassende Rechteeinräumung tatsächlich nicht möglich oder aber unwirtschaftlich sein (z.B. weil nur kommerzielle Datenanbieter über die benötigten Daten verfügen und diese nur mit eingeschränkten Nutzungsrechten zur Verfügung stellen), können die Klauseln entsprechend angepasst werden.

Die Klauseln sind so formuliert, dass sie in bestehende Vertragsmuster überführt werden können, in diesem Fall ist die Nummerierung entsprechend dem Vertragsmuster anzupassen. Die in Rahmen gesetzten Erläuterungen zu Beginn der jeweiligen Klauseln dienen deren Verständnis und sind nicht in den konkreten Vertrag zu überführen.

Wenn innerhalb der Musterklauseln Texte in eckigen Klammern stehen, dann bedeutet dies, dass hier eine Erläuterung mitsamt Alternativvorschlag erfolgt. Erfolgt lediglich eine Erläuterung, wird dies mit der Bezeichnung „Zweck:“ kenntlich gemacht. Sowohl die eckigen Klammern selbst als auch die Erläuterungen sind nicht in den Vertrag zu überführen.

1. Begriffsbestimmungen

Zweck: NRW hat mit der „Open Data-Verordnung“ Begriffsbestimmungen definiert, die insbesondere für die Nutzung des Open.NRW-Portals von Bedeutung sind. Um einen Gleichlauf von den Begrifflichkeiten zu gewährleisten, wurden die Begriffsbestimmungen übernommen. Bei der Definition des Begriffs „Daten“ wird im Hinblick auf Beschaffungen, die zumindest potenziell auch Computerprogramme im Sinne von § 69a UrhG, Datenbanken im Sinne von § 87a UrhG und Datenbankwerke im Sinne von § 4 Abs. 2 UrhG umfassen, klargestellt, dass diese zwar Daten enthalten können, aber selbst keine Daten im Sinne der Begriffsbestimmung sind. Dadurch sollen Abgrenzungsschwierigkeiten zu den sonstigen Nutzungsrechteeinräumungen im Vertrag vermieden werden.

Praxistipp: Die meisten Verträge enthalten einen Artikel/Paragraphen zu Begriffsbestimmungen. Dort können die nachfolgenden Definitionen aufgenommen werden. Vorsicht: Definitionen nie ungeprüft in einen Vertrag überführen, sondern zuvor prüfen, ob die Begriffe an anderer Stelle in einem anderen Kontext bereits verwendet werden.

* 1. „Daten“ sind Werte, Angaben oder formulierbare Befunde, die unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext sind und in Sammlungen strukturiert in Form von Tabellen, Listen oder Datenbanken vorliegen; Computerprogramme im Sinne von § 69a UrhG, Datenbanken im Sinne von § 87a UrhG und Datenbankwerke im Sinne von § 4 Abs. 2 UrhG sind keine Daten im Sinne der Definition, auch wenn die Inhalte selbst Daten sind.
	2. „Offene Daten“ sind Daten, auf die alle natürlichen und juristischen Personen frei zugreifen können und die von allen genutzt, bearbeitet und geteilt werden können.
	3. „Metadaten“ sind Informationen, die Daten beschreiben und es ermöglichen, Daten zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.
	4. Ein Format ist offen, wenn die zugrundeliegenden Datenstrukturen und die entsprechenden Standards öffentlich zugänglich, vollständig dokumentiert, offen publiziert sowie entgeltfrei erhältlich und entgeltfrei nutzbar sind.
	5. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten automatisiert weiterverarbeitet werden können. Die Datenausgabe soll mit Metadaten versehen sein.
	6. Ein Standard ist offen, wenn er nicht durch eine natürliche oder juristische Person allein kontrolliert wird.
	7. Eine „Schnittstelle“ ist ein definierter Übergang, der von einem Softwaresystem bereitgestellt wird, der es anderen Programmen ermöglicht mit diesem System zu kommunizieren. Sie ist offen, wenn sie öffentlich beschrieben und öffentlich zugänglich ist.
1. Rechte an vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Daten, Datenbanken und Datenbankwerke

Vorab: Der Praxisleitfaden betrifft in erster Linie die Beschaffung von Daten. In vielen Fällen stellen Auftraggeber dem Auftragnehmer allerdings auch Daten (inklusive Metadaten), Datenbanken oder auch Datenbankwerke zur Verfügung, die zur Auftragserfüllung benötigt werden. Bevor Daten (inklusive Metadaten), Datenbanken oder auch Datenbankwerke zur Verfügung gestellt werden, ist zu prüfen, ob dies mit vertraglichen Einschränkungen erfolgen soll. Da die Zurverfügungstellung von Daten an den Auftragnehmer in der Regel chronologisch vor einer weiteren Erhebung und Verarbeitung von Daten durch den Auftragnehmer erfolgt, wird empfohlen, diese Regelung auch im Vertrag als erste Regelung zu Rechten an Daten (inklusive Metadaten), Datenbanken oder auch Datenbankwerken vorzusehen.

Zweck: Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten zur Verfügung, kann dieser mit den Daten ohne eine vertragliche Einschränkung in der Regel nach Belieben verfahren, da Daten grundsätzlich keinen rechtlichen Schutz genießen (siehe auch Kapitel 4 des Praxisleitfadens). Möchte man dies als Auftraggeber vermeiden, kann vertraglich geregelt werden, dass die Daten (inklusive Metadaten), Datenbanken oder auch Datenbankwerke vom Auftragnehmer ausschließlich zur Vertragserfüllung genutzt werden dürfen. Auf die Regelung kann verzichtet werden, wenn entweder keine Daten, Datenbanken oder Datenbankwerke zur Verfügung gestellt werden oder die zur Verfügung gestellten Informationen bereits (!) insgesamt offen (z.B. über das Open.NRW-Portal) zur Verfügung gestellt werden. Abschließend enthält die Regelung in Absatz 3 die Klarstellung, dass der Auftragnehmer natürlich nicht daran gehindert ist, Daten bei entsprechend zur Herausgabe verpflichteten Stellen anzufragen oder – falls möglich – über öffentlich zugängliche Netze abzurufen; damit soll klargestellt werden, dass der Auftragnehmer nicht schlechter gestellt werden soll als sonstige Dritte.

Wichtig: Die Regelungen gelten nur für die Einräumung von Rechten bzw. vertraglichen Beschränkungen im Hinblick auf Daten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Aus den Regelungen selbst ergibt sich keine Pflicht, Daten zur Verfügung zu stellen. Dies kann z.B. in der Leistungsbeschreibung oder in gesonderten Regelungen zu Mitwirkungshandlungen erfolgen.

Ein Verstoß gegen die Regelungen hat hier keine unmittelbare Konsequenz wie z.B. Vertragsstrafen. Wenn dies im Einzelfall erforderlich sein sollte, ist eine angemessene Vertragsstrafe vorzusehen, dies geschieht in der Regel in einer gesonderten Klausel zu Vertragsstrafen.

* 1. Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten (inklusive Metadaten), Datenbanken und Datenbankwerke zur Verfügung stellt, damit der Auftragnehmer seine vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber erbringen kann, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer das Recht ein, die zur Verfügung gestellten Daten, Datenbanken und Datenbankwerke in dem für die Auftragserfüllung erforderlichem Umfang zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist untersagt. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer auch untersagt, ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers Hinweise auf eine Urheberschaft oder ähnliche Vermerke aus Daten, Datenbanken und Datenbankwerken nach vorstehendem Satz 1 oder aus dazu gehörenden Metadaten zu entfernen oder zu verändern. Benötigt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten (inklusive Metadaten), Datenbanken und Datenbankwerke nicht mehr zur Auftragserfüllung, hat er sie dem Auftraggeber nach dessen Wahl zurückzugeben oder aber zu löschen; im Falle der Löschung ist diese dem Auftraggeber nach Aufforderung unverzüglich nachzuweisen.
	2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten, Datenbanken und Datenbankwerke im Sinne von vorstehendem Absatz 1 zum Zwecke der Auftragserfüllung nach diesem Vertrag zugelassenen Unterauftragnehmern zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist und dem jeweiligen Unterauftragnehmer die Beschränkungen nach vorstehendem Absatz 1 auferlegt werden; der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber dies nach Aufforderung unverzüglich nachweisen.
	3. Werden der Öffentlichkeit Daten, Datenbanken und Datenbankwerke im Sinne von vorstehendem Absatz 1 vom Auftraggeber auf Anfrage oder zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt, steht es dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Unterauftragnehmern unbeschadet der Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 frei, die entsprechenden Daten, Datenbanken und Datenbankwerke unter den jeweiligen Bedingungen anzufragen oder über öffentlich zugängliche Netze zu beziehen.
1. Rechte an vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erhobenen Daten

Zweck:Daten, die der Auftraggeber durch Dritte erheben lässt, fallen – wenn keine Ausnahme vorliegt – unter die Veröffentlichungspflicht des § 16a EGovG NRW. Daher ist sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die Daten derart zur Verfügung stellt, dass eine Veröffentlichung als Offene Daten (Definition siehe oben unter Ziffer 1) erfolgen kann. Dabei wird unterschieden zwischen Daten, die nicht rechtlich geschützt sind (Absatz 1) und Daten, die urheberrechtlich oder urheberrechtsähnlich geschützt sind (Absatz 2). Während im ersten Fall dem Auftraggeber streng genommen keine Nutzungsrechte eingeräumt werden müssten, weil Daten grundsätzlich keinen urheberrechtlichen Schutz genießen (siehe auch Kapitel 4 des Praxisleitfadens), hat sie im letztgenannten Fall zu erfolgen, da im Falle eines urheberrechtlichen Schutzes Nutzungsrechte erforderlich sind, damit die Daten überhaupt genutzt werden dürfen. Dementsprechend erfasst diese Musterklausel beide Fälle und es ist anzuraten, beide Absätze zu verwenden, um im Einzelfall nicht in die missliche Lage zu geraten, den „falschen“ Absatz gewählt zu haben. Die Musterklausel sieht vor, dass der Auftragnehmer die erhobenen Daten zunächst nur im Rahmen der Vertragserfüllung nutzen darf, aber natürlich nicht daran gehindert ist, Daten bei entsprechend zur Herausgabe verpflichteten Stellen anzufragen oder – falls möglich – über öffentlich zugängliche Netze abzurufen; damit soll klargestellt werden, dass der Auftragnehmer nicht schlechter gestellt werden soll als sonstige Dritte. Die Einschränkung der Nutzung in Absatz 1 entspricht der Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts in Absatz 2, da das ausschließliches Nutzungsrecht dazu führt, dass die Nutzung auch des Auftragnehmers/Urhebers ausgeschlossen wird. Die Rechteeinräumungsklausel in Absatz 2 ist systematisch an die Rechteeinräumungsklauseln der EVB-IT angelehnt. In Absatz 3 wird klargestellt, dass der Auftraggeber im Falle von Datenbanken im Sinne des § 87a UrhG „Datenbankhersteller“ ist (und damit über sämtliche Rechte an der Datenbank hat). Hintergrund ist, dass anders als beim „klassischen“ Urheberrecht, in dem der „Schöpfer“ eines Werks „Urheber“ ist, der Rechteinhaber an einer Datenbank derjenige ist, der wesentliche Investitionen in die „Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung“ der Daten/Datenbank getätigt hat.

**Wichtig**: Klauseln wie „alle Urheberrechte liegen beim Auftraggeber“ sollten nicht verwendet werden, da a) Urheberrechte immer beim Urheber liegen, der wiederum Nutzungs- und Verwertungsrechte einräumt) und b) Daten in der Regel gar keinen entsprechenden Schutz genießen und daher rechtlich keinen „Urheber“ haben (siehe auch Kapitel 4 des Praxisleitfadens).

**Wichtig**: Die Regelungen gelten nur für die Zurverfügungstellung von Daten durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber, sie begründen keine Pflicht, bestimmte Daten zur Verfügung zu stellen. Welche Daten zur Verfügung zu stellen sind, ist insbesondere in der Leistungsbeschreibung, auf die im Vertrag Bezug genommen wird, zu regeln.

**Wichtig**: Ein Verstoß gegen die Regelungen hat hier keine unmittelbare Konsequenz wie z.B. Vertragsstrafen. Wenn dies im Einzelfall erforderlich sein sollte, ist eine angemessene Vertragsstrafe vorzusehen, dies geschieht in der Regel in einer gesonderten Klausel zu Vertragsstrafen.

* 1. Erhebt der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragserfüllung Daten für den Auftraggeber, stellt er dem Auftraggeber die Daten derart zur Verfügung, dass der Auftraggeber über die Daten frei und unbeschränkt verfügen kann, insbesondere in die Lage versetzt wird, die Daten mitsamt Metadaten nach seiner Wahl als Offene Daten oder nicht offene Daten über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung zu stellen. Eine Nutzung der erhobenen Daten durch den Auftragnehmer, die nicht zur Auftragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber ist, ist ausdrücklich untersagt [Hinweis: Wenn eine solche Einschränkung nicht erfolgen soll, kann dieser Satz auch weggelassen werden].
	2. Sind einzelne Daten nach vorstehendem Absatz 1 oder in ihrer Gesamtheit urheberrechtlich oder urheberrechtsähnlich (z.B. als Datenbank im Sinne von § 87a UrhG) geschützt, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits mit Vertragsschluss an solchen Daten das
* [Hinweis: Das hier vorgesehene "ausschließliche" Nutzungsrecht schließt den Auftragnehmer von der Nutzung aus; sofern dies nicht gewünscht ist und lediglich sichergestellt werden soll, dass der Auftraggeber selbst frei über die Daten bzw. deren Gesamtheit verfügen kann und der Auftragnehmer nicht eingeschränkt werden soll, ist dem „ausschließlich“ ein „nicht“ voranzustellen] ausschließliche,
* unterlizenzierbare,
* örtlich unbeschränkte,
* in jeder beliebigen Umgebung, z.B. Hard- und Softwareumgebung ausübbare,
* übertragbare,
* dauerhafte,
* unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, die Daten im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

* zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern, zu laden oder anzuzeigen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
* abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
* für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
* in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Daten den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum gewerblichen und nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
* durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
* nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
* als Offene Daten oder nicht offene Daten zu verbreiten.
	1. Ist ein Ergebnis der Auftragserfüllung eine Datenbank im Sinne von § 87a UrhG, so ist der Auftraggeber aufgrund seiner Investition in die Herstellung Datenbankhersteller im Sinne von § 87a Absatz 2 UrhG.
	2. Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten auch im Hinblick auf Metadaten, die vom Auftragnehmer zum Zwecke der Auftragserfüllung erhoben oder erstellt werden.
	3. Sofern der Auftragnehmer Dritte zur Erhebung von Daten nach Absatz 1 einsetzt, hat er die Erfüllung der Pflichten nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 durch entsprechende vertragliche Regelungen mit den Dritten sicherzustellen und dies auf Anforderung gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.
	4. Stellt der Auftraggeber oder ein Dritter Daten im Sinne der vorstehenden Absätze 1 bis 3 auf Anfrage oder zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung, steht es dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Unterauftragnehmern unbeschadet der Regelungen der vorstehenden Absätze frei, die entsprechenden Daten unter den jeweiligen Bedingungen anzufragen oder über öffentlich zugängliche Netze zu beziehen.
1. Rechte an vom Dienstleister für den Auftraggeber verarbeiteten Daten

Zweck: Grundsätzlich gilt die Pflicht nach § 16a EGovG NRW nur für Daten, die von einer Behörde des Landes oder für sie erhoben wurden. Häufig wird es aber die Aufgabe eines Auftragnehmers sein, Bestandsdaten und Daten aus weiteren Quellen zusammen mit neu erhobenen Daten zu verarbeiten. Wenn in diesem Fall eine freie Zurverfügungstellung als Offene Daten erfolgen soll, ist dies im Vertrag entsprechend zu berücksichtigen. Die Regelung erklärt die Regelung zur Rechteeinräumung an im Auftrag erhobenen Daten für anwendbar (Absatz 1), stellt aber (Absatz 2) klar, dass Bestandsdaten des Auftragnehmers oder Dritter von diesen auch weiterhin genutzt werden dürfen.

Wichtig: Die Regelungen gelten nur für die Zurverfügungstellung von Daten durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber, sie begründen keine Pflicht, bestimmte Daten zur Verfügung zu stellen. Dies ist in den vertraglichen Hauptleistungspflichten und in der Leistungsbeschreibung zu regeln.

Ein Verstoß gegen die Regelungen hat hier keine unmittelbare Konsequenz wie z.B. Vertragsstrafen. Wenn dies im Einzelfall erforderlich sein sollte, ist eine angemessene Vertragsstrafe vorzusehen, dies geschieht in der Regel in einer gesonderten Klausel zu Vertragsstrafen.

* 1. Die Regelungen in Ziffer 3 gelten auch im Hinblick auf Daten (inklusive Metadaten), Datenbanken und Datenbankwerke, die der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragserfüllung für den Auftraggeber erstellt oder verarbeitet, auch soweit er im Auftrag des Auftraggebers erhobene Daten mit Daten aus anderen Quellen vermischt und/oder verarbeitet.
	2. Sofern der Auftragnehmer mit der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers Daten im Rahmen der Auftragserfüllung verarbeitet, jedoch nicht im Auftrag des Auftraggebers erhebt (z.B. Bestandsdaten des Auftragnehmers), bleiben die Rechte des Auftragnehmers oder eines Dritten, dessen Daten verarbeitet werden, von der Regelung in vorstehendem Absatz 1 unberührt. Im Hinblick auf diese Daten findet Ziffer 3.1 Satz 2 keine Anwendung und Ziffer 3.2 mit der Maßgabe, dass das eingeräumte Nutzungsrecht ein nicht-ausschließliches ist. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Zustimmung zur Verarbeitung von Daten, die nicht für den Auftraggeber zum Zwecke der Auftragserfüllung erhoben wurden, besteht nicht.
1. Technischer Datenzugang

Zweck: Die nachfolgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass ein automatisierter Zugriff auf die in der Anwendung verarbeiteten Daten möglich ist, z. B. für die Anbindung einer Datenplattform oder den Export von Daten. Damit wird gewährleistet, dass die unter dem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte vom Auftraggeber auch effektiv genutzt werden können.

Wichtig: Die Open Data-Verordnung NRW macht konkrete Vorgaben an die Bereitstellung von Daten nach §§ 16, 16a EGovG NRW, insbesondere in der Anlage 1. Im Anwendungsbereich von §§ 16, 16a EGovG NRW sind die Vorgaben zu befolgen, im Sinne einer einheitlichen Handhabung empfiehlt es sich allerdings generell, durch vertragliche Regelungen (bzw. Regelungen in der Leistungsbeschreibung) sicherzustellen, dass einheitliche Standards verwendet werden. So sollten z.B. Schnittstellen-Dokumentationen durch den Auftragnehmer (ebenfalls wichtig ist die Festlegung einer Pflicht zur Schnittstellen-Dokumentation in der Leistungsbeschreibung oder im Vertragstext) nach dem in Anlage 1 zur Open Data-Verordnung NRW vorgegebenen OpenAPI-Standard erfolgen.

Praxistipp: Die Regelungen werden hier aufgeführt, um sicherzustellen, dass die unter dem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte vom Auftraggeber auch effektiv genutzt werden können. Grundsätzlich können sie im Vertrag genutzt werden, allerdings passen sie systematisch häufig besser in die Leistungsbeschreibung. Da sich die technischen Anforderungen in der Regel aus der Leistungsbeschreibung ergeben und die „Techniker“ auf Auftragnehmerseite selten den Vertragstext lesen werden, birgt eine Aufnahme (nur) im Vertragstext die Gefahr, dass die Regelungen in der Vertragsdurchführung „übersehen“ werden. Die Leistungsbeschreibung wird durch Einbeziehung als Vertragsbestandteil wiederum Teil des Vertrags.

* 1. Der technische Datenzugang (API) erfolgt grundsätzlich durch eine vom Auftragnehmer bereitgestellte und produktiv nutzbare offene IT-Schnittstelle für einen vollständigen Datenzugriff im maschinenlesbaren und offenen Format.
	2. Die API folgt einem offenen Standard (wie z. B. REST oder SOAP) und kann ohne weitere kostenpflichtige Entwicklungssysteme genutzt werden.
	3. Technisch etablierte und produktiv einsetzbare API-Standards (beispielsweise XÖV) sind vorrangig zu nutzen.
	4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine detaillierte API-Dokumentation mit Erläuterung der Funktionen nach dem OpenAPI-Standard zur Verfügung zu stellen; diese Leistung ist im Angebotspreis enthalten.
	5. Soweit eine API nicht angeboten werden kann, ist optional mindestens eine maschinenlesbare Exportmöglichkeit der gesamten erzeugten und verarbeiteten Daten durch den Auftragnehmer umzusetzen; der Export muss in ein maschinenlesbares und offenes Format erfolgen können; sofern die Leistungsbeschreibung keine konkreten Formate vorgibt, sind Formate nach Anlage 1 zur Open Data-Verordnung des Landes NRW vom 20. Dezember 2021 in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Fassung zu wählen.

Zweck: Software mit expliziter Open-Data-Schnittstelle fördert einheitliche Datenformate und vereinfacht die Open-Data-Bereitstellung. Dies verstärkt die Etablierung und Akzeptanz von Open Data in allen Fachbereichen.

* 1. Zusätzlich zu den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 ist optional eine extern nutzbare API oder mindestens ein Datenexport mit einer datenschutzkonformen und automatisierten Ausgabe der Inhalte in maschinenlesbaren und offenen Formaten zu realisieren (Externe Open Data-Veröffentlichung).

Zweck: Absicherung einer Datenmigration: Rohdaten (Kompletter Datenbestand) als Absicherung, falls API für eine vollständige Datenmigration ggf. nicht ausreicht. Stichwort Sicherung der Datenzugang bei Clouddienstleistern/ externes Hosting.

* 1. Ein Zugriff bzw. alternative Bereitstellung der Rohdaten durch den Auftragnehmer ist grundsätzlich technisch möglich und ist im Angebotspreis enthalten.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 8618-50

Telefax: 0211 8618-54444

info@mhkbd.nrw.de

[www.mhkbd.nrw](https://www.mhkbd.nrw/)

 [MHKBD\_NRW](https://twitter.com/MHKBD_NRW)

 [MHKBD.NRW](https://www.facebook.com/MHKBD.NRW/)

**Herausgeber**

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat „Reden, Publikationen“

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon: 0211 8618-50
info@mhkbd.nrw.de
[www.mhkbd.nrw](https://www.mhkbd.nrw/)

**Kontakt**

Beauftragter der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
für Informationstechnik (CIO)

Beratungsstelle Open Data
open-data@open.nrw.de

Das Projekt wurde im Rahmen
von Open.NRW umgesetzt.
[www.open.nrw](https://www.open.nrw/)

**Konzept, Inhalt und Redaktion**

BHO Legal – Baumann, Heinrich, Ortner
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
[www.bho-legal.com](https://www.bho-legal.com/)

**Design**

made in
[www.madein.io](https://www.madein.io/)

**Stand**

Dezember 2022

**Lizenz**

Creative Commons Zero (CC0)

**© 2022/MHKBD D-398**

Die Publikation steht zum Download bereit
unter: [www.mhkbd.nrw/broschueren](https://www.mhkbd.nrw/broschueren)

 [mhkbd\_nrw](https://www.instagram.com/mhkbd_nrw/)

 [MHKBD\_NRW](https://www.youtube.com/channel/UCXT1ovLMC7M6jxx14AafPUQ)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlver-anstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informa-tionen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Partei-nahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.